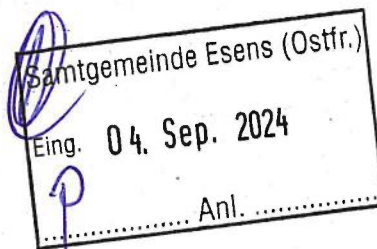


Samtgemeinde Esens
z.Hd. Samtgemeindebürgermeister Harald Hinrichs
Am Markt 2
26427 Esens



wpd Windpark Holtgas

wpd Windpark Holtgas GmbH &
Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3 (Haus LU)
D-28217 Bremen
Postanschrift: D-28103 Bremen
Telefon: 0421-16866-10
Telefax: 0421-16866-66
E-Mail: info@wpd.de

Windgesellschaft Hartsgast

Windgesellschaft Hartsgast GmbH
& Co. KG
Mimsteder Straße 35
26427 Holtgas
Telefon: 04971-9248558
Telefax: 04971-9248557
Mobil: 0177-8247833
E-Mail: kai.jansen1@ewetel.net

30. August 2024

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Windvorranggebietes

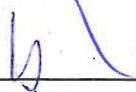
Sehr geehrter Herr Hinrichs,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie unseren gemeinsamen Antrag von der wpd Windpark Holtgas GmbH &
Co. KG und der Windgesellschaft Hartsgast GmbH & Co. KG auf Änderung des
Flächennutzungsplans für die Ausweisung eines Windvorranggebietes bei Holtgas.

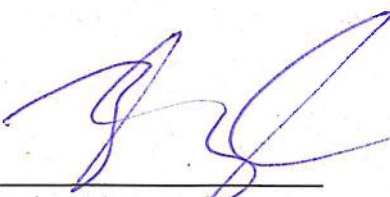
Gerne stellen wir Ihnen dieses Projekt auch gemeinsam vor.

Mit freundlichen Grüßen

wpd Windpark Holtgas GmbH & Co. KG

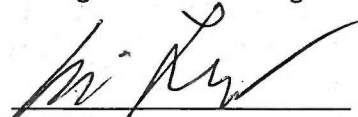


Rami Ramadan

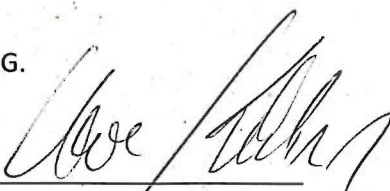


Hauke Heitmann

Windgesellschaft Hartsgast GmbH & Co. KG i.G.



Kai Jansen



Uwe Kiehne

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Windvorranggebietes

Gemeinschaftliche Antragsteller:

- I. wpd Windpark Holtgast GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, eingetragen im Handelsregister HRA 30105 HB, Amtsgericht Bremen, diese vertreten durch die wpd kooperation management GmbH, eingetragen im Handelsregister HRB 34125 HB, Amtsgericht Bremen, diese wiederum vertreten durch ihre gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer Rami Ramadan und Hauke Heitmann, geschäftsansässig ebenda

und

- II. Windgesellschaft Hartsgast GmbH & Co. KG i.G., Mimsteder Straße 35, 26427 Holtgast, diese vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Hartsgast GmbH i. G., diese wiederum vertreten durch ihre vertretungsberechtigten Geschäftsführer Kai Jansen und Uwe Kiehne, geschäftsansässig ebenda

An die

- I. Gemeinde Holtgast, Bürgermeister Herr Gerhard Frerichs, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast,
- II. Samtgemeinde Esens, Samtgemeindebürgermeister Herr Harald Hinrichs, Am Markt 2, 26427 Esens

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan Windpotentialfläche
- Anlage 2: Sitzungsvorlage Nr. SG/092/2012

Bremen/Fulkum, den 30. August 2024

Betreff: Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Windvorranggebietes auf dem Gemeindegebiet Holtgast im Bereich des Hartsgaster Tiefes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Frerichs,
sehr geehrter Herr Samtgemeindebürgermeister Hinrichs,

hiermit stellen wir den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens, um ein Windvorranggebiet auf dem Gemeindegebiet Holtgast im Bereich Hartsgaster Tiefes auszuweisen. Die Windpotentialfläche ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan.

Unseren Antrag begründen wir wie folgt:

1. Vorwort

Diese Fläche bietet sich aus verschiedenen Gründen für die Ausweisung als Windvorranggebiet an. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes sowie planerischer Vorgaben für die Windenergie können nach aktueller Einschätzung drei moderne Windenergieanlagen errichtet werden. Gemäß unseren vorläufigen Berechnungen können diese drei Windenergieanlagen jährlich bis zu 36,9 Mio. kWh sauberen und klimafreundlichen Strom für ca. 9.000 Haushalte erzeugen. Damit würden diese Windenergieanlagen einen weiteren wichtigen Beitrag für die Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen.

Gleichzeitig sehen neue gesetzliche Vorgaben aus dem § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem verabschiedeten niedersächsischen Bürgerbeteiligungsgesetz (NWindPVBetG) Möglichkeiten vor, Gemeinden und Bürger künftig an der Wertschöpfung partizipieren zu lassen.

Es ist geplant, dass von den drei geplanten Windenergieanlagen zwei Windenergieanlagen von der wpd Windpark Holtgast GmbH & Co. KG und eine Windenergieanlage von der Windgesellschaft Hartsgast GmbH & Co. KG i.G. betrieben werden sollen. Die Entwicklung und Realisierung des Windparks soll gemeinschaftlich im Rahmen einer Kooperation erfolgen. Damit wird auch der lokale Bezug hergestellt.

2. Abstandskriterien

Die Windpotentialfläche liegt außerhalb von Landschafts-, Natur- und sonstigen Schutzgebieten. Es sind keine negativen Auswirkungen auf wertvolle Naturräume oder geschützte Biotope zu erwarten. Dazu wurde auch ein Schutzabstand von 100 m zum Fließgewässer Hartsgaster Tief eingehalten. Die Lage der Flächenkulisse wurde sorgfältig geprüft, um den Erhalt schützenswerter Landschaftsbereiche zu gewährleisten.

Die Flächenkulisse sieht einen Abstand von 800 m zum Innenbereich und 450 m zum Außenbereich vor. Dadurch wird der laut BauGB § 249 Abs. 10 gesetzlich vorgeschriebenen Abstandswert der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (geplante Gesamthöhe 200 m) zur Wohnbebauung eingehalten und sogar übererfüllt.

3. Erweiterung des bestehenden Windparks Ochtersum

Die geplanten drei Windenergieanlagen sollen in unmittelbarer Nähe zu dem bereits bestehenden Windpark Ochtersum, gelegen auf dem Gebiet der benachbarten Samtgemeinde Holtriem, errichtet werden. Es handelt sich somit um eine sinnvolle Erweiterung des bestehenden Windparks. Die drei Windenergieanlagen würden sich in das bereits bestehende Landschaftsbild mit Windenergieanlagen einfügen, den Landschaftseindruck bündeln und somit eine unnötige Zersiedelung vermeiden.

4. Beratung und Abwägung im Jahr 2012

Bereits im Jahr 2012 hat sich die Samtgemeinde Esens mit dieser Fläche zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ beschäftigt.

Das Vorhaben wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten vom 03.09.2012 unter dem Tagesordnungspunkt 7 thematisiert. Die Sitzungsvorlage, die wir als **Anlage 2** diesem Antrag beifügen, sah folgenden Beschlussvorschlag vor:

1. Der Samtgemeindeausschuss beschließt die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens, hier: Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung - Windpark Hartsgaster Tief“ in der Gemeinde Holtgast durchzuführen. Die konkrete Abgrenzung des Sondergebietes ist im Bauleitplanverfahren abschließend zu klären.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bereits im Jahr 2012 wurde dieser Windpotentialfläche eine grundsätzliche Eignung für die Windenergie bescheinigt. Die Abstimmung im Ausschuss erfolgte mit 8 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme. Gemäß der Beratungsfolge hätte der Samtgemeindeausschuss am 06.09.2012 darüber beraten und beschließen sollen,

jedoch können wir als damals nicht Beteiligte uns nicht erklären, ob das Vorhaben im Samtgemeindeausschuss am 06.09.2012 thematisiert wurde.

Gemäß den uns vorliegenden Informationen wurde das Vorhaben nicht weiter thematisiert und verfolgt, da eine vertragliche Zusicherung seitens der Grundstückseigentümer, die selbst Vorhabensträger waren, ggü. der Samtgemeinde Esens zur Kostenübernahme für das erforderliche Bauleitplanverfahren nicht vorgelegt wurde.

5. Zustimmung der Grundstückseigentümer

Alle betroffenen Grundstückseigentümer haben bereits ihre Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlagen auf ihren Flächen gegeben. Dies stellt eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung und Errichtung der Windenergieanlagen dar.

6. Auswirkung auf die Avifauna & Untersuchungen

Die Planungsgruppe Grün hat im Auftrag der damaligen Vorhabensträger im Zeitraum von März 2010 bis April 2011 umfangreiche Untersuchungen in Bezug auf die Brut- und Rastvögel durchgeführt. Die Sitzungsvorlage stellt dazu folgendes fest:

„In der Vorbereitung der hier geplanten Flächennutzungsplanänderung wurde eine umfassende Kartierung der Brutvogel- und Rastvogelarten innerhalb sowie im Umfeld der Potenzialfläche (Größe des Untersuchungsgebietes: ca. 706 ha) durchgeführt. Die planungsgruppe grün gmbh wurde im März 2010 von den Vorhabenträgern mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragt und führte im Zeitraum zwischen Ende März 2010 bis April 2011 die entsprechenden Untersuchungen durch. Die vergleichsweise hohe Bedeutung als Brutvogellebensraum eines Teilbereiches der Potenzialfläche, rührt zum Einen aus den Vorkommen der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Singvogelarten (Feldlerche, Feldschwirl, Schilfrohrsänger, Wiesenpieper, Braunkehlchen) und zum Anderen aus den vorkommenden Brutpaaren des Kiebitzes und der Wachtel. Die prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen bei Realisierung des Windparks werden nach heutigem Kenntnisstand jedoch als kompensierbar eingeschätzt und stehen einer Windparkplanung nicht entgegen. Hinsichtlich der Rastvögel erreichte das großräumige Untersuchungsgebiet insgesamt eine nationale Bedeutung aufgrund zweier Nachweise der Kurzschnabel- und Graugans. Diese wertgebenden Rastereignisse fanden jedoch in einer Entfernung von mindestens 500 m zur Potenzialfläche statt; von erheblichen Beeinträchtigungen wird daher nicht ausgegangen. Je nach Aufstellungsmuster der späteren Anlagen können erhebliche Beeinträchtigungen von rastenden Kiebitzen und Goldregenpfeifern entstehen; diese werden jedoch als kompensierbar eingeschätzt. Insgesamt werden die prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen bei Realisierung des Windparks nach heutigem Kenntnisstand als kompensierbar eingeschätzt und stehen einer Windparkplanung nicht entgegen.“

Da die Kartierungsergebnisse inzwischen über 11 Jahre alt sind, haben wir als Vorhabensträger Ende 2023 ein erfahrenes Gutachterbüro beauftragt, die Windpotentialfläche in Bezug auf die Brut- und Rastvögel sowie Fledermäuse zu untersuchen. Die Kartierungen haben Anfang 2024 begonnen und werden Anfang 2025 abgeschlossen sein. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass wie damals festgestellt, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die endgültigen Ergebnisse werden wir selbstverständlich in die weiteren Planungen einfließen lassen und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen berücksichtigt.

7. Rückbau von 2 Windkraftanlagen in der Gemeinde Holtgast

Wir, die Firma wpd aus Bremen, haben im Jahr 2024 zwei alte Windenergieanlagen in der Gemeinde Holtgast erworben und zurückgebaut. Der Erwerb dieser Windenergieanlagen war mit der Hoffnung verbunden, diese alten Windenergieanlagen im Zuge eines Repowerings durch neue moderne Windenergieanlagen zu ersetzen. Ein weiteres Ziel war, durch den Rückbau dieser Windenergieanlagen wesentlich zur Verbesserung des Dorf- und Landschaftsbildes beizutragen. Durch den Abbau älterer, weniger effizienter Anlagen wird nicht nur das Erscheinungsbild der Umgebung aufgewertet, sondern auch der Weg für moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen geebnet. Als Vorhabensträger hoffen wir, dass im Rahmen dieser Rückbaumaßnahmen die Möglichkeit gesehen wird, neue Windenergieanlagen zu errichten, die sowohl den ökologischen als auch den ästhetischen Ansprüchen der Gemeinde Holtgast und der Samtgemeinde Esens gerecht werden.

8. Kosten und Rückbau

Die Kosten für die Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb des Windparks tragen wir als Antragssteller und Vorhabensträger. Die Gemeinde Holtgast und die Samtgemeinde Esens trägt somit kein Kostenrisiko. Außerdem verpflichten wir uns im Rahmen des BImSchG-Antrags und der späteren BImSchG-Genehmigung zum Rückbau der Windenergieanlagen. Auf Wunsch sichern wir ggü. der Gemeinde Holtgast und der Samtgemeinde Esens den Rückbau frühzeitig zu z.B. im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrags zu.

9. Beitrag zum Klimaschutz und Energiewende

Die Ausweisung dieser Windpotentialfläche als Windvorranggebiet trägt zur Erreichung der nationalen und regionalen Klimaschutzziele bei und fördert den Ausbau erneuerbarer Energien. Durch die Nutzung dieser Fläche für Windenergie kann aufgrund seiner Windhöffigkeit ein weiterer wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden.

10. Schlussfolgerung

Die Samtgemeinde Esens beschäftigt sich aktuell mit der Frage, ob und wo Windenergieanlagen im Samtgemeindegebiet entstehen können. Unser Antrag bezieht sich auf eine Fläche, die bereits vor 12 Jahren untersucht und politisch diskutiert wurde. Bereits vor 12 Jahren wurde eine Machbarkeit bescheinigt und ein politischer Wille signalisiert. Aktuelle naturschutzfachliche Untersuchungen deuten auf eine Umsetzbarkeit des Windparks hin. Diese Fläche ist auch deshalb so interessant, da sie nicht in einem Schutzgebiet liegt und eine Erweiterung des bestehenden Windparks darstellt.

Ansichts der oben genannten Punkte bitten wir die Gemeinde Holtgast und die Samtgemeinde Esens um wohlwollende Prüfung und Abwägung und Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung dieser Fläche als Windvorranggebiet.

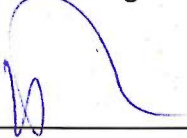
Wir sind gerne bereit, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und des späteren Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes eng mit der Gemeinde Holtgast, der Samtgemeinde Esens, den zuständigen Behörden des Landkreises Wittmund zusammenzuarbeiten und alle notwendigen Unterlagen und Gutachten zur Verfügung zu stellen.

Wir sagen Ihnen als Antragssteller und Vorhabensträger bereits hiermit die Übernahme aller erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bauleitplanverfahren stehen. Gerne stellen wir Ihnen auf Wunsch uns und das Vorhaben in einer Sitzung persönlich vor. Sprechen Sie uns gerne dazu jederzeit an.

Für Rückfragen und weitere Abstimmungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

wpd Windpark Holtgast GmbH & Co. KG



Rami Ramadan



Hauke Heitmann

Windgesellschaft Hartsgast GmbH & Co. KG i.G.



Kai Jansen



Uwe Kiehne

Anlage 1:
Lageplan
Windpotentialfläche

WP Holtgast

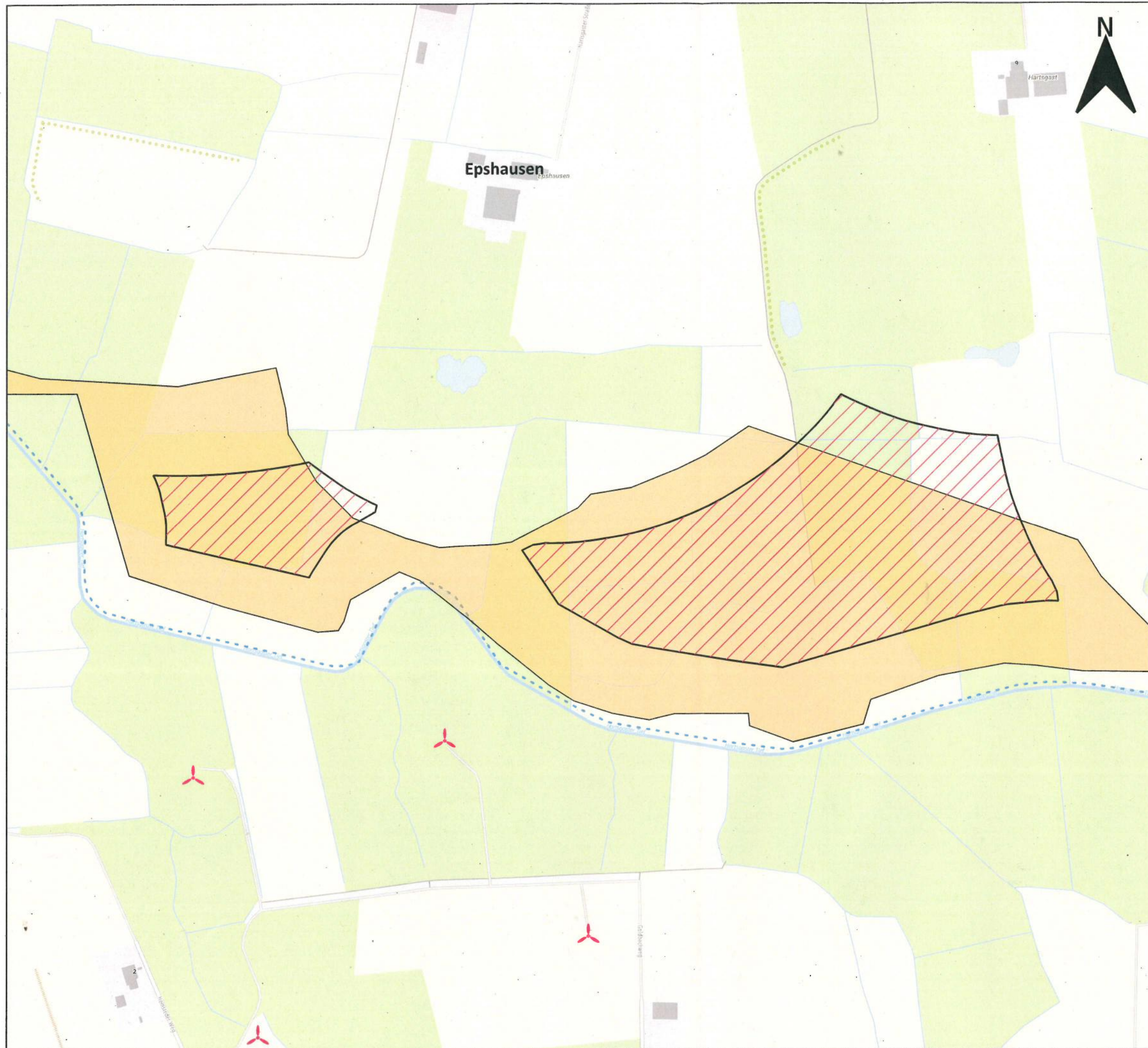
100 0 100 200 m

Legende

-  Windpotentialfläche
-  Bestandsanlagen
-  Sondergebiet laut FNP-Änderung Nr. 106 aus 2012

Koordinatensystem:
UTM ETRS 89 Zone 32
EPSG:25832

Maßstab: 1:4.500
27.08.2024 / NiMa





SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

⇓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Naturschutzan- gelegenheiten	03.09.2012	
Samtgemeindeausschuss	06.09.2012	

Betreff:

106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens
hier: Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in "Sonstiges Sondergebiet mit
der Zweckbestimmung Windenergienutzung - Windpark Hartsgaster Tief" in der Ge-
meinde Holtgast
- Aufstellungsbeschluss
(Vorstellung durch planungsgruppe grün)

Sachverhalt:

Das bestehende Standortkonzept Windenergie aus dem Jahre 2007 wurde vergangenes Jahr unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele der Samtgemeinde Esens für das gesamte Samtgemeindegebiet auf potenzielle Windparkstandorte überarbeitet und geprüft. Mit der Fortschreibung des Standortkonzepts wurden Entwicklungsmöglichkeiten der Windenergienutzung im Gebiet der Samtgemeinde zusätzlich zu dem bestehenden Windpark Utgast geprüft, da das Ziel verfolgt wird, dass mit Blick auf die Vielzahl der bestehenden Einzelanlagen (Altanlagen) im Samtgemeindegebiet eine Ausweisung neuer Standorte nur dann erfolgen kann, wenn diese eine Konzentrationswirkung für Windenergie ausüben. Die Errichtung von Einzelanlagen soll unterbunden werden.

Unter Anwendung von Ausschlussgebieten und Abstandskriterien des aktuellen Wissensstandes sowie unter der Voraussetzung einer Mindestflächengröße ergaben sich mehrere Potenzialflächen, die unter städtebaulichen Kriterien und Umweltaspekten grundsätzlich verwirklicht werden könnten. Diese Potenzialflächen wurden in einem zweiten Schritt abgewogen.

Die hier zur Rede stehende Potenzialfläche Nr. 13a südwestlich von Holtgast unterschreitet nur knapp die Mindestgröße von 30 ha und wurde daher zunächst zurückgestellt. Die Potenzialfläche grenzt unmittelbar an das Gebiet der Samtgemeinde Holtriem (Gemeinde Ochtersum). Diese Samtgemeinde plant, in den direkt angrenzenden Flächen zu der Potenzialfläche Nr. 13a einen Windpark zu errichten und hat ein entsprechendes Verfahren bereits eingeleitet. Vor diesem Hintergrund betrachtet die Samtgemeinde Esens eine WP-Planung in der Potenzialfläche Nr. 13a als grundsätzlich umsetzbar, auch wenn die Mindestgröße der Potenzialfläche nicht er-

reicht ist und der Abstand zum bestehenden WP Utgast nur ca. 1,5 km beträgt. Die Planung erfolgt auf Grundlage eines mit der Nachbargemeinde Holtriem abgestimmten Konzeptes.

In der Vorbereitung der hier geplanten Flächennutzungsplanänderung wurde eine umfassende Kartierung der Brutvogel- und Rastvogelarten innerhalb sowie im Umfeld der Potenzialfläche (Größe des Untersuchungsgebietes: ca. 706 ha) durchgeführt. Die planungsgruppe grün gmbh wurde im März 2010 von den Vorhabenträgern mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragt und führte im Zeitraum zwischen Ende März 2010 bis April 2011 die entsprechenden Untersuchungen durch.

Die vergleichsweise hohe Bedeutung als Brutvogellebensraum eines Teilbereiches der Potenzialfläche, rührt zum Einen aus den Vorkommen der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Singvogelarten (Feldlerche, Feldschwirl, Schilfrohrsänger, Wiesenpieper, Braunkehlchen) und zum Anderen aus den vorkommenden Brutpaaren des Kiebitzes und der Wachtel. Die prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen bei Realisierung des Windparks werden nach heutigem Kenntnisstand jedoch als kompensierbar eingeschätzt und stehen einer Windparkplanung nicht entgegen. Hinsichtlich der Rastvögel erreichte das großräumige Untersuchungsgebiet insgesamt eine nationale Bedeutung aufgrund zweier Nachweise der Kurzschnabel- und Graugans. Diese wertgebenden Rastereignisse fanden jedoch in einer Entfernung von mindestens 500 m zur Potenzialfläche statt; von erheblichen Beeinträchtigungen wird daher nicht ausgegangen. Je nach Aufstellungsmuster der späteren Anlagen können erhebliche Beeinträchtigungen von rastenden Kiebitzen und Goldregenpfeifern entstehen; diese werden jedoch als kompensierbar eingeschätzt. Insgesamt werden die prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen bei Realisierung des Windparks nach heutigem Kenntnisstand als kompensierbar eingeschätzt und stehen einer Windparkplanung nicht entgegen.

Die Abgrenzung des Sondergebietes entspricht weitgehend der ermittelten Potenzialfläche Nr. 13a (siehe beigefügte Anlage 1); die endgültige Abgrenzung des Sondergebietes erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (hier: Flächennutzungsplanänderung).

Mit der 106. Flächennutzungsplan-Änderung soll entsprechend der beigefügten Anlage 1 ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung“ dargestellt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens stellt für den betroffenen Bereich Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Samtgemeindeausschuss beschließt die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens, hier: Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung - Windpark Hartsgaster Tief“ in der Gemeinde Holtgast durchzuführen. Die konkrete Abgrenzung des Sondergebietes ist im Bauleitplanverfahren abschließend zu klären.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Esens, den 24.08.2012

(Egon Janssen)

Abstimmungsergebnis:			
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
SGA	Ja:	Nein:	Enth.:
SG-Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Flächennutzungsplan

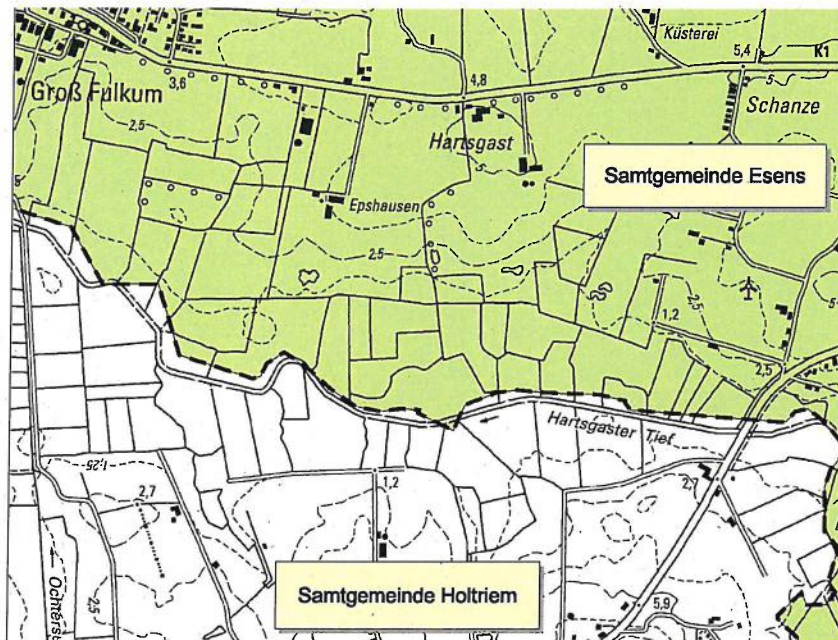
Anlage 1

15.08.2012

106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

Hier: Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“

Bisherige Darstellung



Geänderte Darstellung

